

|

61983J0134

URTEIL DES GERICHTSHOFES (FUENFTE KAMMER) VOM 11. DEZEMBER 1984. - STRAFVERFAHREN GEGEN J. G. ABBINK. - ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG, VORGELEGT VOM ARRONDISSEMENTSRECHTBANK ARNHEM. - VORUEBERGEHENDE EINFUHR VON KRAFTFAHRZEUGEN - BEFREIUNG VON DEN EINGANGSABGABEN. - RECHTSSACHE 134/83.

Sammlung der Rechtsprechung 1984 Seite 04097

Spanische Sonderausgabe Seite 00909

Leitsätze

Entscheidungsgründe

Kostenentscheidung

Tenor

Schlüsselwörter

FREIER WARENVERKEHR - NATIONALE REGELUNG , WONACH ES GEBIETSANSÄSSIGEN VERBOTEN IST , FAHRZEUGE ZU BENUTZEN , DIE IM RAHMEN EINER REGELUNG ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR IMPORTIERT WORDEN SIND - KEINE AUSNAHME FÜR EINE BENUTZUNG OHNE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT - VEREINBARKEIT MIT DEM EWG-VERTRAG - ZEITRAUM

(RICHTLINIE 83/182 DES RATES)

Leitsätze

DIE VORSCHRIFTEN DES EWG-VERTRAGS ÜBER DEN FREIEN WARENVERKEHR STEHEN EINER NATIONALEN REGELUNG NICHT ENTGEGEN , WONACH ES DEN IM HOHEITSGEBIET EINES MITGLIEDSTAATS WOHNHAFTEN PERSONEN UNTER STRAFE VERBOTEN IST , KRAFTFAHRZEUGE ZU BENUTZEN , DENEN EINE REGELUNG ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR ZUGUTE GEKOMMEN IST UND FÜR DIE DAHER KEINE MEHRWERTSTEUER ZU ENTRICHTEN WAR . DIES GILT AUCH DANN , WENN DIE NATIONALE REGELUNG KEINE AUSNAHME FÜR DEN FALL VORSIEHT , DASS DIE BENUTZUNG DIESER KRAFTFAHRZEUGE OHNE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT ERFOLGT .

DIESE FESTSTELLUNG GILT FÜR DEN ZEITRAUM , DER MIT INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIE 83/182 ZU ENDE GEGANGEN IST , DIE SEITDEM DEN BETREFFENDEN RECHTSBEREICH REGELT .

Entscheidungsgründe

1 DIE ARRONDISSEMENTSRECHTBANK ARNHEIM HAT MIT BESCHLUSS VOM 30 . MAI 1983 , BEIM GERICHTSHOF EINGEGANGEN AM 11 . JULI 1983 , GEMÄSS ARTIKEL 177 EWG-VERTRAG EINE FRAGE NACH DER AUSLEGUNG DER VORSCHRIFTEN DES EWG-VERTRAGS ÜBER DEN FREIEN WARENVERKEHR ZUR VORABENTSCHEIDUNG VORGELEGT .

2 DIESE FRAGE STELLT SICH IM RAHMEN EINES STRAFVERFAHRENS , IN WELCHEM DEM ANGEKLAGTEN VORGEWORFEN WIRD , GEGEN DIE NIEDERLÄNDISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR BESTIMMTER VERKEHRSMITTEL INNERHALB DER GEMEINSCHAFT VERSTOSSEN ZU HABEN .

3 WIE SICH AUS DEM VORLAGEBESCHLUSS UND DEN AKTEN DER RECHTSSACHE ERGIBT , BESTAND DIE ZUR LAST GELEGTE ZUWIDERHANDLUNG DARIN , DASS DER ANGEKLAGTE DES AUSGANGSVERFAHRENS IN DEN NIEDERLANDEN EINEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZUGELASSENEN PERSONENKRAFTWAGEN - DER EINER BLUMENGROSSHANDLUNG IN SAARBRÜCKEN GEHÖRTE , IN WELCHER DER ANGEKLAGTE ANGESTELLT WAR - FUHR , OHNE DIE EINGANGSABGABEN ENTRICHTET ZU HABEN , OBWOHL ER SEINEN NORMALEN WOHNSITZ IN DEN NIEDERLANDEN HATTE ; DARIN WURDE EIN VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 25 DER NIEDERLÄNDISCHEN ' ' BESCHIKKING VRIJSTELLINGEN TARIEFBESLUIT 1960 ' ' GESEHEN . DIESER PERSONENKRAFTWAGEN WURDE FÜR DEN KAUF VON BLUMEN IN DEN NIEDERLANDEN BENUTZT , DIE IN DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND GELIEFERT WERDEN SOLLTEN .

4 VOR DER ARRONDISSEMENTSRECHTBANK ARNHEIM MACHTE DER ANGEKLAGTE DES AUSGANGSVERFAHRENS UNTER BERUFUNG AUF DEN EWG-VERTRAG GELTEND , DIE BETREFFENDE NATIONALE REGELUNG , WONACH DEN GEBIETSANSÄSSIGEN DER NIEDERLANDE DIE BENUTZUNG EINES IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ZUGELASSENEN KRAFTFAHRZEUGS OHNE AUSNAHMEBESTIMMUNG FÜR DEN FALL , DASS DIESE BENUTZUNG FÜR DIE BERUFSTÄTIGKEIT DES FAHRERS ERFORDERLICH SEI UND OHNE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT ERFOLGE , UNTER STRAFE VERBOTEN SEI , VERSTOSSE GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT .

5 DAS NATIONALE GERICHT VERWIES ERSTENS AUF DIE RICHTLINIE 83/182 DES RATES VOM 28 . MÄRZ 1983 ÜBER STEUERBEFREIUNGEN INNERHALB DER GEMEINSCHAFT BEI VORÜBERGEHENDER EINFUHR BESTIMMTER VERKEHRSMITTEL (ABL . L 105 , S . 59) . DIESE RICHTLINIE SEI ERST NACH DEN DEM ANGEKLAGTEN ZUR LAST GELEGTEN EREIGNISSEN ERLASSEN WORDEN . AUSSERDEM KÖNNE DER ANGEKLAGTE AUS DIESER RICHTLINIE KEINE EINFUHRBEFREIUNG HERLEITEN .

6 DAS NATIONALE GERICHT NAHM SODANN AUF DAS URTEIL VOM 9 . OKTOBER 1980 IN DER RECHTSSACHE 823/79 (CARCIATI , SLG . 1980 , 2773) BEZUG , IN DEM DER GERICHTSHOF ENTSCHEIDEN HAT , DASS DIE VORSCHRIFTEN DES EWG-VERTRAGES ÜBER DEN FREIEN WARENVERKEHR EINER NATIONALEN REGELUNG NICHT ENTGEGENSTEHEN , WONACH ES DEN IM HOHEITSGEBIET EINES MITGLIEDSTAATS WOHNHAFTEN PERSONEN UNTER STRAFE VERBOTEN IST , KRAFTFAHRZEUGE ZU BENUTZEN , DENEN EINE REGELUNG ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR ZUGUTE

GEKOMMEN IST UND FÜR DIE DAHER KEINE MEHRWERTSTEUER ZU ENTRICHTEN WAR .

7 SCHLIESSLICH ERWÄHNTE DAS NATIONALE GERICHT DIE ANTWORT AUF DIE SCHRIFTLICHE ANFRAGE NR . 22/82 EINES MITGLIEDS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 17 . MÄRZ 1982 (ABL . C 262 , S . 1) . IN IHRER ANTWORT HABE DIE KOMMISSION UNTER BEZUGNAHME AUF DAS VORERWÄHNTE URTEIL DES GERICHTSHOFES AUSGEFÜHRT , DASS DIE VORÜBERGEHENDE BENUTZUNG EINES AUSLÄNDISCHEN FAHRZEUGS DURCH EINEN INLÄNDER NICHT VERBOTEN WERDEN KÖNNE , SOWEIT KEINE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT BESTEHE .

8 DIE ARRONDISSEMENTSRECHTBANK HIELT IM VORLIEGENDEN FALL EINE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT DES ANGEKLAGTEN DES AUSGANGSVERFAHRENS FÜR NICHT GEGEBEN . SIE HAT DESHALB DAS VERFAHREN AUSGESETZT UND DEM GERICHTSHOF FOLGENDE FRAGE VORGELEGT :

'' IST IM HINBLICK AUF DIE VORERWÄHNTE ANTWORT DER KOMMISSION EINE NATIONALE REGELUNG , WONACH ES DEN IM HOHEITSGEBIET EINES MITGLIEDSTAATS WOHNHAFTEN PERSONEN UNTER STRAFE VERBOTEN IST , KRAFTFAHRZEUGE ZU BENUTZEN , DIE UNTER EINE REGELUNG ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR FALLEN UND FÜR DIE DESHALB KEINE EINGANGSABGABEN ZU ENTRICHTEN SIND , MIT DEN VORSCHRIFTEN DES EWG-VERTRAGS ÜBER DEN FREIEN WARENVERKEHR VEREINBAR , WENN DIESE VORÜBERGEHENDE BENUTZUNG NICHT MIT STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT ERFOLGT?

''

9 DIE NIEDERLÄNDISCHE REGIERUNG SCHLÄGT VOR , DIE IN DEM VORSTEHEND GENANNTEN URTEIL VOM 9 . OKTOBER 1980 FORMULIERTE RECHTSPRECHUNG BEIZUBEHALTEN UND DESHALB BEI DER BEANTWORTUNG DER VORABENTSCHEIDUNGSFRAGE SUBJEKTIVE ELEMENTE WIE DAS VORLIEGEN ODER NICHTVORLIEGEN EINER STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT UNBERÜCKSICHTIGT ZU LASSEN . ZUM EINEN ENTHALTE DAS ERWÄHNTE URTEIL DES GERICHTSHOFES INSOWEIT KEINE AUSNAHME . ZUM ANDEREN SEI ES FÜR DIE NATIONALEN BEHÖRDEN DES EINFUHRSTAATS PRAKTISCH UNMÖGLICH , EINE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT AUFZUDECKEN , SO DASS EINE DERARTIGE AUSNAHME STEUERHINTERZIEHUNG IN GROSSEM UMFANG ZUR FOLGE HÄTTE . EIN DEN GEBIETSANSÄSSIGEN DES EINFUHRSTAATS AUFERLEGTES ALLGEMEINES VERBOT , ABGABENFREI EINGEFÜHRTE KRAFTFAHRZEUGE ZU BENUTZEN , SEI DAHER NOTWENDIG , DA ES ALS SOLCHES EIN WIRKSAMES MITTEL DARSTELLE , STEUERHINTERZIEHUNGEN ZU VERHINDERN .

10 DIE DÄNISCHE REGIERUNG VERTRITT IN IHREN MÜNDLICHEN ERKLÄRUNGEN EBENFALLS DIE ANSICHT , DASS DIE KONTROLLEN , MIT DENEN ÜBERPRÜFT WERDEN SOLLE , OB EIN AUSLÄNDISCHES FAHRZEUG IM EINFUHRSTAAT MIT ODER OHNE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT BENUTZT WERDE , MIT ERHEBLICHEN PRAKTISCHEN SCHWIERIGKEITEN VERBUNDEN WÄREN , ZU DENEN NOCH DAS PROBLEM EINER GENAUEN DEFINITION DIESER ABSICHT HINZUKOMME . SIE SCHLÄGT DAHER VOR , DIE SICH AUS DEM URTEIL CARCIATI ERGEBENDE RECHTSPRECHUNG IN DEM SINNE ZU BESTÄTIGEN , DASS NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN , WONACH ES DEN GEBIETSANSÄSSIGEN OHNE AUSNAHME VERBOTEN SEI , EIN IN EINEM ANDEREN STAAT ZUGELASSENES FAHRZEUG ZU BENUTZEN , DEM VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSGRUNDSATZ ENTSPRÄCHEN , WIE DER GERICHTSHOF IN DEM GENANNTEN URTEIL ENTSCHEIDEN HABE , UND DAHER IM EINKLANG MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT STÜNDEN . DIESE AUSLEGUNG WERDE DURCH DIE SPÄTERE RICHTLINIE 83/182 DES RATES VOM 28 . MÄRZ 1983 GESTÜTZT , DIE DIE

STEUERBEFREIUNGEN BEI VORÜBERGEHENDER EINFUHR DAVON ABHÄNGIG MACHE , DASS DAS BEFREITE FAHRZEUG IM MITGLIEDSTAAT DER VORÜBERGEHENDEN EINFUHR WEDER VERLIEHEN NOCH VERMIETET NOCH VERÄUSSERT WERDEN DÜRFE .

11 DIE KOMMISSION TRÄGT VOR , EINE NATIONALE REGELUNG , WIE SIE IM VORLIEGENDEN FALL VON DEM NATIONALEN RICHTSBEREICH ANGEFÜHRT WERDE , KÖNNE DEN FREIEN WARENVERKEHR , DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER , DAS NIEDERLASSUNGSRECHT UND DEN FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR BEEINTRÄCHTIGEN . ZWAR MÜSSE DIESE BEEINTRÄCHTIGUNG HINGENOMMEN WERDEN , SOWEIT SIE NOTWENDIG SEI , UM ZWINGENDEN ERFORDERNISSEN VOR ALLEM EINER WIRKSAMEN STEUERLICHEN KONTROLLE IM BEREICH DER STEUERBEFREIUNG BEI DER EINFUHR VON FAHRZEUGEN GERECHT ZU WERDEN . EIN ABSOLUTES VERBOT OHNE JEGLICHE AUSNAHME , WONACH JEDER GEBIETANSÄSSIGE EINES MITGLIEDSTAATS IN DIESEM STAAT KEIN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ZUGELASSENES FAHRZEUG FÜHREN DÜRFE , SEI JEDOCH ÜBERMÄSSIG , DA ES ÜBER DAS INSOWEIT ERFORDERLICHE HINAUSGEHE ; ES KÖNNE DAHER DEN DURCH DEN EWG-VERTRAG VERLIEHENEN GRUNDFREIHEITEN NICHT VORGEHEN .

12 DAZU IST IN ERSTER LINIE ZU BEMERKEN , DASS DIE VORLAGEFRAGE DES NATIONALEN RICHTSBEREICHS ALLEIN DEN ZEITRAUM BETRIFFT , DER MIT INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIE 83/182 DES RATES VOM 28 . MÄRZ 1983 ZU ENDE GEGANGEN IST , DIE SEIT DIESEM ZEITPUNKT DEN BETREFFENDEN RECHTSBEREICH REGELT .

13 WIE DER RICHTSBEREICH IN SEINEM BEREITS ERWÄHNTEN URTEIL VOM 9 . OKTOBER 1980 ENTSCIEDEN HAT , WAREN DEN MITGLIEDSTAATEN BIS ZUM INKRAFTTRETEN DER NEUEN RICHTLINIE WEITGEHENDE BEFUGNISSE AUF DEM GEBIET DER VORÜBERGEHENDEN EINFUHR VERBLIEBEN , DIE IHNEN DIE UNTERBINDUNG VON STEUERHINTERZIEHUNGEN ERMÖGLICHEN SOLLTEN ; SOWEIT DIE ZU DIESEM ZWECK GETROFFENEN MASSNAHMEN NICHT UNVERHÄLTNISSMÄSSIG WAREN , WAREN SIE DEMNACH MIT DEM GRUNDSATZ DES FREIEN WARENVERKEHRS VEREINBAR . IN DEMSELBEN URTEIL HAT DER RICHTSBEREICH AUSGEFÜHRT , DASS DAS VON EINEM MITGLIEDSTAAT DEN IN SEINEM HOHEITSGEBIET WOHNHAFTEN PERSONEN AUFERLEGTE VERBOT , VORÜBERGEHEND UNTER FREISTELLUNG VON DEN EINGANGSABGABEN EINGEFÜHRTE FAHRZEUGE ZU BENUTZEN , EIN WIRKSAMES MITTEL DARSTELLT , STEUERHINTERZIEHUNGEN ZU VERHINDERN UND DIE ENTRICHTUNG DER STEUERN IM BESTIMMUNGSLAND DER GEGENSTÄNDE SICHERZUSTELLEN . SCHLIESSLICH HAT DER RICHTSBEREICH FESTGESTELLT , DASS WEGEN DER VEREINBARKEIT VON NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN , WIE SIE GEGENSTAND JENES FALLES WAREN , MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT KEINE GRÜNDE VORLAGEN , DIE ES GESTATTET HÄTTEN , DIE BEFUGNIS DER MITGLIEDSTAATEN ZUR STRAFRECHTLICHEN AHNDUNG DER NICHTBEACHTUNG DIESER NATIONALEN VORSCHRIFTEN IN FRAGE ZU STELLEN .

14 DIESE FESTSTELLUNGEN WERDEN NICHT DESHALB HINFÄLLIG , WEIL DIE BETREFFENDE NATIONALE REGELUNG KEINE AUSNAHME FÜR DEN FALL VORSIHT , DASS DAS FAHRZEUG OHNE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT BENUTZT WIRD . DENN EINE REGELUNG , MIT DER STEUERHINTERZIEHUNGEN UNTERBUNDEN WERDEN SOLLEN , MUSS SICH ZWANGSLÄUFIG AUF OBJEKTIVE UND NACHPRÜFBARE KRITERIEN STÜTZEN . DIES IST NICHT DER FALL BEI EINEM KRITERIUM , DAS AUF DER ABSICHT DES BETREFFENDEN BERUHT .

15 EINE SOLCHE REGELUNG DARF JEDOCH NICHT ZU EINER DOPPELBESTEuerung FÜHREN . DER RICHTSBEREICH HAT IN SEINEM URTEIL VOM 5 . MAI 1982 IN DER RECHTSSACHE 15/81 (SCHUL , SLG . 1982 , 1409) ENTSCIEDEN : '' DIE

MEHRWERTSTEUER , DIE EIN MITGLIEDSTAAT BEI DER EINFUHR VON DURCH EINE PRIVATPERSON GELIEFERTEN WAREN AUS EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ERHEBT , STELLT , WENN EINE SOLCHE STEUER BEI DER LIEFERUNG VON GLEICHARTIGEN WAREN DURCH EINE PRIVATPERSON INNERHALB DES EINFUHRMITGLIEDSTAATS NICHT ERHOBEN WIRD , INSOWEIT EINE HÖHERE INLÄNDISCHE ABGABE , ALS SIE GLEICHARTIGE INLÄNDISCHE WAREN ZU TRAGEN HABEN , IM SINNE DES ARTIKELS 95 EWG-VERTRAG DAR , ALS DER RESTBETRAG DER IM AUSFUHRMITGLIEDSTAAT ENTRICHTETEN MEHRWERTSTEUER , DER IN DEM WERT DER WARE IM ZEITPUNKT IHRER EINFUHR NOCH ENTHALTEN IST , NICHT BERÜCKSICHTIGT WIRD . ''

16 DIE FRAGE DER ARRONDISSEMENTSRECHTBANK ARNHEIM IST DAHER WIE FOLGT ZU BEANTWORTEN : DIE VORSCHRIFTEN DES EWG-VERTRAGS ÜBER DEN FREIEN WARENVERKEHR STEHEN EINER NATIONALEN REGELUNG NICHT ENTGEGEN , WONACH ES DEN IM HOHEITSGEBIET EINES MITGLIEDSTAATS WOHNHAFTEN PERSONEN UNTER STRAFE VERBOTEN IST , KRAFTFAHRZEUGE ZU BENUTZEN , DENEN EINE REGELUNG ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR ZUGUTE GEKOMMEN IST UND FÜR DIE DAHER KEINE MEHRWERTSTEUER ZU ENTRICHTEN WAR ; DIES GILT AUCH DANN , WENN DIE NATIONALEREGELUNG KEINE AUSNAHME FÜR DEN FALL VORSIEHT , DASS DIE BENUTZUNG DIESER KRAFTFAHRZEUGE OHNE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT ERFOLGT .

Kostenentscheidung

KOSTEN

17 DIE AUSLAGEN DER NIEDERLÄNDISCHEN REGIERUNG , DER DÄNSICHEN REGIERUNG UND DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN , DIE ERKLÄRUNGEN VOR DEM GERICHTSHOF ABGEBEN HABEN , SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG . FÜR DIE BETEILIGTEN DES AUSGANGSVERFAHRENS IST DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF TEIL DES BEI DEM NATIONALEN GERICHT ANHÄNGIGEN VERFAHRENS ; DIE KOSTENENTSCHEIDUNG IST DAHER SACHE DIESES GERICHTS .

Tenor

AUS DIESEN GRÜNDEN

HAT

DER GERICHTSHOF (FÜNFTE KAMMER)

AUF DIE IHM VON DER ARRONDISSEMENTSRECHTBANK ARNHEIM MIT BESCHLUSS VOM 30 . MAI 1983 VORGELEGTE FRAGE FÜR RECHT ERKANNT :

DIE VORSCHRIFTEN DES EWG-VERTRAGS ÜBER DEN FREIEN WARENVERKEHR STEHEN EINER NATIONALEN REGELUNG NICHT ENTGEGEN , WONACH ES DEN IM HOHEITSGEBIET EINES MITGLIEDSTAATS WOHNHAFTEN PERSONEN UNTER STRAFE VERBOTEN IST , KRAFTFAHRZEUGE ZU BENUTZEN , DENEN EINE REGELUNG ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR ZUGUTE GEKOMMEN IST UND FÜR DIE DAHER KEINE MEHRWERTSTEUER ZU ENTRICHTEN WAR . DIES GILT AUCH DANN , WENN DIE NATIONALEREGELUNG KEINE AUSNAHME FÜR DEN FALL VORSIEHT , DASS DIE BENUTZUNG DIESER KRAFTFAHRZEUGE OHNE STEUERHINTERZIEHUNGSABSICHT

ERFOLGT.